

Ausführungsbestimmungen für die Ombudspersonen des WGT, Deutsches Komitee e.V.

1. Aufgaben der Ombudspersonen

Das Komitee des deutschen WGT e.V. bestellt zwei Ombudspersonen (möglichst zwei Frauen), die im Rahmen des hier beschriebenen Mandats im Hinblick auf Beschwerden über unangemessene und ungerechte Vorgehens- und Verhaltensweisen unterstützend tätig werden, sofern der Dienstweg dafür nicht geeignet ist. Damit wird eine Institution geschaffen, die außerhalb vom WGT e.V. steht und von den Organen, den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, Spender*innen und Projektpartner*innen unabhängig ist und eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen ermöglicht.

Die Ombudspersonen stehen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden, Spender*innen, Projektpartner*innen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung, die der Ansicht sind, dass unangemessene und ungerechte Vorgehens- und Verhaltensweisen vorliegen, ohne dass für sie als Hinweisgeber*innen dadurch Nachteile zu befürchten sind. Die Unterstützung durch die Ombudspersonen ist für Hinweisgeber*in kostenfrei.

Die Ombudspersonen besprechen die Angelegenheit mit den Hinweisgeber*innen. Sie nehmen eine unabhängige Betrachtung des Streitfalles vor. Sie wägen die von beiden Seiten vorgebrachten Argumente ab und führen einen Vergleich von Schaden, Aufwand und Kostenfaktoren durch. Sie holen bei Bedarf mündlich oder schriftlich Stellungnahmen ein, versuchen den Sachverhalt aufzuklären und eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen und sprechen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aus.

Mit Angelegenheiten, für deren Klärung staatliche Stellen zuständig sind, befassen sich die Ombudspersonen -ausschließlich im Vorfeld einer Einschaltung der staatlichen Behörden.

2. Voraussetzungen

Die Ombudspersonen sollten hinsichtlich ihres persönlichen und beruflichen Hintergrunds die ordnungsgemäße Erfüllung der hier beschriebenen Aufgaben gewährleisten.

Alle persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zum WGT sind gegenüber dem Vorstand offenzulegen. Geschäftliche Beziehungen dürfen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung nicht bestanden haben und dürfen während der Dauer des Amtes nicht bestehen. Grundsätzlich sind den Ombudspersonen während ihrer Amtsdauer solche Tätigkeiten untersagt, die die Neutralität ihres Amtes zu beeinträchtigen vermögen.

In den drei Jahren nach der Beendigung ihres Amtes sind dem Vorstand mögliche geschäftliche Beziehungen zum WGT unverzüglich mitzuteilen.

Die Ombudspersonen nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Auslagen werden erstattet.

3. Die Bestellung der Ombudspersonen

Die Ombudspersonen werden vom Komitee des WGT auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Abberufung im Laufe der Amtszeit durch das Komitee ist nur möglich, wenn Tatsachen gegeben sind, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erwarten lassen oder

wenn offensichtlich grobe Verfehlungen gegen die Verpflichtung des Amtes vorliegen. Weiterhin ist eine Abberufung möglich, wenn die Ombudspersonen an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind.

4. Vorgehensweise bei Eingang eines Hinweises

Die Ombudspersonen nehmen Hinweise auf persönlichem, telefonischem, postalischem Weg oder per E-Mail entgegen. Die Ombudspersonen bestimmen ihre Vorgehensweise in der an sie herangetragenen Angelegenheit frei und eigenständig. Sämtliche Organe vom WGT sind verpflichtet, den Ombudspersonen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die mit der Angelegenheit in Verbindung stehen. Dies betrifft insbesondere die Herausgabe von Kopien von Akten und Unterlagen sowie die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Die Organe vom WGT haben die Tätigkeit der Ombudspersonen vollumfänglich zu unterstützen.

Im Zuge des Untersuchungsverfahrens sind die Rechte aller beteiligter Personen zu wahren. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

5. Berichterstattung durch die Ombudspersonen

Die Ombudspersonen informieren die beteiligten Personen nach Überprüfung des Hinweises über das Abschlussergebnis.

Einmal im Jahr berichten die Ombudspersonen dem Vorstand in schriftlicher Form über ihre Tätigkeit. Dabei sind folgende Punkte aufzuführen:

- im Berichtszeitraum eingegangene Hinweise
- Ablauf der Untersuchungen
- Ergebnisse der Untersuchungen
- Ausgesprochene Empfehlungen.

Bei dem Bericht wird der Schutz der Hinweisgeber*innen entsprechend Abschnitt 6 gewährleistet. Der Bericht erfolgt auch dann, wenn keine Hinweise eingegangen sind.

Der Bericht der Ombudspersonen wird vom Vorstand jährlich in eine Sitzung des Komitees eingebracht und zur Kenntnis gegeben. Bei Bedarf werden die Ombudspersonen zu der Komitee-Sitzung geladen.

6. Verschwiegenheit und Schutz der Hinweisgeber*innen

Die Ombudspersonen sind verpflichtet, erhaltene Hinweise und Informationen ausschließlich für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieser Aufgabenbeschreibung zu verwenden und haben Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Weiterhin haben die Ombudspersonen sicherzustellen, dass die Anonymität der Hinweisgeber*innen gewahrt bleiben, es sei denn, diese sind mit der Offenlegung ihrer Identität ausdrücklich einverstanden. Wenn die Hinweisgeber*innen Anonymität wünschen, sollen die Ombudspersonen die erhaltenen Informationen so verwenden, dass daraus nicht auf die Hinweisgeber*innen rückgeschlossen werden kann.